

Fachdienst 20
Finanzen
Az: 20 - 20.44
Frau Erlebach

Anlage TOP 14

Lüchow, 23.12.2020

Weisungen für kommunale Vertreter in Gremien von Gesellschaften

1.) Vermerk:

KTA Herzog hat in der Sitzung des Kreistages am 29.06.2020 folgenden Antrag gestellt:
„Die kommunalen Vertreter in der Gremien der GWBF werden angewiesen, in den Sitzungen dafür einzutreten und zu stimmen, dass die Überschüsse über den Einnahmen aus der Avacon-Dividende, die über die einzusetzenden Mittel für die Wirtschaftsförderung hinausgehen, für Maßnahmen des Klimaschutzes eingesetzt werden.“

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 21.09.2020 die Verwaltung beauftragt, u.a. die steuerrechtliche Vereinbarkeit zur Verwendung der Dividendenüberschüsse für Maßnahmen des Klimaschutzes zu prüfen.

Zur grundsätzlichen Vereinbarkeit mit den Gesellschaftszielen:

In § 2 Abs. 1 des Gesellschaftervertrages der GWBF vom 27.08.2009 heißt es:

„Die Gesellschaft bezieht in ihren Aufgabenbereich ausdrücklich Projekte der Frauenförderung ein und **wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Agenda 2 (muss vermutlich Agenda 21 sein) hin.**

Nach § 3 des Gesellschaftervertrages darf die Gesellschaft auch alle Nebengeschäfte betreiben, die ihrem Gesellschaftszweck dienlich sind.

Dementsprechend widerspräche eine Verwendung der Dividende für den Klimaschutz nicht dem Gesellschaftszweck.

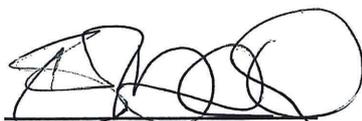
Zu steuerlichen Auswirkungen:

Gemäß Auskunft von Herrn Steinbach, Steuerbüro Rüdiger, wäre eine Anweisung an die Mitglieder der Gesellschafterversammlung für eine **Weiterleitung** der Mittel an den Landkreis als **(verdeckte) Gewinnausschüttung** zu werten.

Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen ist eine verdeckte Gewinnausschüttung eine Zuwendung, **die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist.**

Für eine verdeckte Gewinnausschüttung fallen Kapitalertragssteuer (25 %) und Solidaritätszuschlag (5,5 %) an.

Sofern allerdings die Gesellschaft beschließt, den Klimaschutz durch ein bestimmtes Projekt zu unterstützen, selbst, z.B. wegen fehlender personeller Ausstattung, aber nicht in der Lage ist, dieses Projekt umzusetzen, kann sie Dritte mit der Abwicklung beauftragen.



(Erlebach)

2.) z.V.